



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Besondere Förderung

Übersicht Neuerungen für Schulgemeinden aufgrund der Änderungen des Volksschulge- setzes im Zusammenhang mit der Totalrevision des Kinder- und Jugendheimgesetzes per 1. Januar 2022

20. Dezember 2021

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Neues Kinder- und Jugendheimgesetz und Änderungen des Volksschulgesetzes treten in Kraft	3
3.	Übersicht Neuerungen für Gemeinden	4
3.1.	Budgetierung Sonder- und Spitalschulung	4
3.2.	Rechnungsstellung für Sonderschulung	5
3.2.1.	Transportkosten	5
3.2.2.	Betreuungskosten ausserhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten	5
3.2.3.	Verpflegungsbeiträge	6
3.2.4.	Muster-Formulierungen Schulpflegebeschlüsse Kostengutsprachen Sonderschulung	7
3.3.	Zuweisung zur Sonderschulung in Kombination mit Heimpflege (Schulheime)	8
3.4.	Integrierte Sonderschulung	8
3.1.	Rechnungsstellung für Spitalschulung	8
3.2.	Spitalschulung als Einzelunterricht	9
4.	Häufig gestellte Fragen (FAQ)	9
4.1.	Begriff Sonderschulen	9
4.2.	Budgetierung Sonderschulung Gemeindeanteil	10
4.3.	Rechnungsstellung für Sonder- und Spitalschulung	11
4.4.	Kostengutsprachen	11
4.5.	Verpflegungsbeiträge	11
4.6.	Transportkosten	12
4.7.	Versorgertaxen	12
4.8.	Finanzierung Heimpflege	13
4.9.	Budgetierung Spitalschulung Gemeindeanteil	13
4.10.	Zuweisung Sonderschulung	14
4.11.	IVSE	14

1. Einleitung

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes (VSG) vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) im Zusammenhang mit der Totalrevision des Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG), treten per 1. Januar 2022 Änderungen im Bereich Sonder- und Spitalschulung in Kraft.

In diesem Dokument sind die Änderungen zusammengefasst, welche die Schulgemeinden aufgrund der Änderungen des VSG und den dazugehörigen Verordnungen betreffen. Zudem sind von Schulgemeinden häufig gestellte Fragen und deren Antworten ersichtlich. Zielgruppe dieser Übersicht sind Schulgemeinden des Kantons Zürich.

Der Begriff Gemeinde, der im Folgenden verwendet wird, bedeutet Schulgemeinde oder Einheitsgemeinde.

2. Neues Kinder- und Jugendheimgesetz und Änderungen des Volksschulgesetzes treten in Kraft

Auf den 1. Januar 2022 wurden das neue KJG, die Änderungen des VSG sowie die dazugehörigen Verordnungen in Kraft gesetzt.

Das neue KJG und die Änderungen des VSG wurden am 27. November 2017 vom Kantonsrat beschlossen. Im VSG wurden verschiedene Bestimmungen zur Sonder- und Spitalschulung angepasst. Im Bereich Sonderschulung wurden Grundlagen geschaffen, um mit den Trägerschaften der Sonderschulen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und die Abläufe zu vereinfachen. Ausserdem wird der Systemwechsel von einer defizit- zur leistungsorientierten Finanzierung mittels Pauschalen vollzogen. Im Spitalschulbereich wird auf das solidarische Finanzierungsmodell nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (Versicherungsprinzip) umgestellt.

Der Beschluss des Kantonsrats ist im Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 50 vom Freitag, 15. Dezember 2017 einsehbar unter: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/kindesschutz/ABI_KJG_15.12.2017.pdf

Der Regierungsrat hat am 6. Oktober 2021 Anpassungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM), die Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) und die Totalrevision der Spitalschulverordnung (SpiV) beschlossen.



In den drei Verordnungen werden der Vollzug der Finanzierung, die Bewilligungsvoraussetzungen für Sonderschulen, die Ausbildungsanforderungen an deren Personal und das Angebot und die Finanzierung der Spitalschulen geregelt. Angepasst wird dabei auch das Verfahren zur Erhebung der Kostenanteile der Gemeinden.

Der Beschluss des Regierungsrats zur VFiSo, VSM und SpiV ist veröffentlicht unter:

<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-1132-2021.html>

Weiter wurden auf Direktionsstufe die Aufsichtsverordnung über die Sonderschulung und die Aufsichtsverordnung über die Spitalschulen beschlossen. Diese Verordnungen entsprechen weitgehend den bestehenden Richtlinien und Reglementen.

Der Beschluss der Verordnung über die Aufsicht über die Sonderschulung ist zu finden

unter: <https://www.amtsblatt.zh.ch/#!/search/publications/detail/de9e8c24-c9ee-4e88-9824-2090290f3e33>

Der Beschluss der Verordnung über die Aufsicht über die Spitalschulen ist veröffentlicht

unter: <https://www.amtsblatt.zh.ch/#!/search/publications/detail/7f7299f2-0000-498f-a71f-6ddad850d0e4>

3. Übersicht Neuerungen für Gemeinden

3.1. Budgetierung Sonder- und Spitalschulung

Ab dem Budgetjahr 2022 ist von der Gemeinde ein Betrag pro Fall für die separierte Sonderschulung zu budgetieren. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine externe Sonderschulung in einer Sonderschule oder in einer Sonderschule in Kombination mit Heimpflege (bisher Schulheim) handelt.

Bei der Spitalschulung ist ab dem Budgetjahr 2022 pro Einwohnerin und Einwohner ein einheitlicher Betrag zu budgetieren.

Verbuchungen:

- a. Verbuchung Sonderschulung: Konto 2200.3631.xx Beiträge an Kanton
- b. Verbuchung Spitalschulung: Konto 2200.3631.xx Beiträge an Kanton

Weitere Informationen sind dem Leitungszirkular und dem Orientierungsschreiben des Gemeindeamts vom 25. Mai 2021 zu entnehmen.

Leitungszirkular vom 25. Mai 2021: <https://vsa2.zh.ch/newsletter-tool/archiv-detail.php?id=13326>

Orientierungsschreiben des Gemeindeamts vom 25. Mai 2021:
<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/gemeindefinanzen/finanzhaushalt-gemeinden/budget-jahresrechnung.html#-1949483752>
> Orientierungsschreiben

3.2. Rechnungsstellung für Sonderschulung

Neu stellt der Kanton den Gemeinden die Kostenanteile für die Sonderschulung in Rechnung. Die Gemeinden zahlen ab dem 1. Januar 2022 keine Versorgertaxen mehr an die Sonderschulen, sondern erhalten vom Volksschulamt (VSA) eine Rechnung für die ab dem Kalenderjahr 2022 platzierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler. Die bisher durch die Sonderschulen erhobenen Versorgertaxen entfallen. Die Verordnung über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen, Schulheimen, Kinder- und Jugendheimen sowie Spitalschulen vom 12. April 2018 (LS 412.106.2) wird aufgehoben.

Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Sonderschulen. Die Kosten der Sonderschulung werden gemeinsam vom Kanton (35%) und den Gemeinden (65%) getragen. Das Volksschulamt ermittelt den Gemeindeanteil pro platzierter Sonderschülerin oder platziertem Sonderschüler. Von den Gemeinden alleine zu tragen sind Transportkosten sowie Betreuungskosten ausserhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten, ausgenommen in Kombination mit Heimpflege. Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Sonderschülerinnen und Sonderschüler ist die jährliche Erhebung der Bildungsstatistik per Stichtag 15. September. Die Gemeinden werden vor der Rechnungsstellung über die errechnete Anzahl informiert und sie überprüfen die Zahlen. Die Verpflegungskosten gemäss VSG werden für die Sonderschulung wie bisher von der Gemeinde erhoben. Bei Sonderschulung in Kombination mit Heimpflege werden die Verpflegungskosten von den Leistungserbringern gemäss KJG direkt den Eltern in Rechnung gestellt.

3.2.1. Transportkosten

Transportkosten für Sonderschülerinnen und Sonderschüler gehen wie bisher zu Lasten der Gemeinde. Organisiert eine Sonderschule den Transport, stellt sie den Gemeinden dafür Rechnung.

3.2.2. Betreuungskosten ausserhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten

Die Lektionen für Unterricht und Therapie werden von den Sonderschulen verpflichtend angeboten, ergänzt durch eine Mittagsbetreuung und Betreuung im Rahmen der Öffnungszeit von durchschnittlich 36 Stunden. Wenn Eltern eine über die Öffnungszeit der Sonderschule hinaus gehende Betreuung wünschen und die Gemeinde selber kein geeignetes Angebot zur Verfügung stellen kann, kann sie diese Leistung bei der Sonderschule einkaufen, wenn diese das anbietet. Das Angebot und die Kosten können im Aufnahmevertrag geregelt werden. Die Vorlage des angepassten Musteraufnahmevertrags

für die Sonderschulung ist zu finden unter: <https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf/schulinfo-sonderschulung.html#-145557218>

Betreuung / Öffnungszeiten inkl. Unterricht und Therapie (in Stunden)

Die Betreuungsstunden müssen in diesem Umfang durch die Sonderschulen angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler nutzen sie gemäss individuellem Bedarf nach Absprache mit den Eltern.

Bei Betreuungsstunden mit einem Intervall legt die Sonderschule im Rahmenkonzept fest, wie viele Stunden sie innerhalb dieses Intervalls anbietet.

Betreuungsstunden inkl. Unterricht	Typus A und B	Typus C
Kindergarten	34 - 36	26 - 28
Primarschule 1. – 3. Klasse	36	32
Primarschule 4. – 6. Klasse	36	36
Sekundarschule (inkl. 15plus)	40	38 - 40

3.2.3. Verpflegungsbeiträge

Bei den Verpflegungskosten wird zwischen Kindern und Jugendlichen, die eine Sonderschule besuchen ohne zusätzliche Leistung Heimpflege und solchen, die auch die Leistung Heimpflege in Anspruch nehmen, unterschieden.

Verrechnung der Verpflegungsbeiträge bei Sonderschulen (ohne Heimpflege)

Die Kosten der Sonderschule für das Mittagessen während der Schulzeit sind über die vom Kanton ausbezahlte auslastungsabhängige Pauschale abgegolten. Die Sonderschule meldet der Gemeinde wie bisher die Anzahl eingenommener Mittagessen pro Sonderschülerin oder Sonderschüler. Die Verrechnung der Elternbeiträge für das Mittagessen in der Sonderschule erfolgt wie bisher durch die zuweisende Gemeinde.

Verrechnung der Verpflegungsbeiträge bei Sonderschulen in Kombination mit Heimpflege (Schulheimen)¹

Es sind diese Fälle zu unterscheiden:

¹ gemäss § 47 Abs. 5 und 6 KJV bzw. § 23 Abs. 1 und 2 VFiSo

1. Ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher lebt im Schulheim und geht auch dort zur Schule: Das Schulheim verlangt von den Eltern den Beitrag von Fr. 25.
2. Ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher geht lediglich im Schulheim in die Schule, ohne Übernachtung: Die Schulgemeinde verlangt von den Eltern den Beitrag von Fr. 10 pro eingenommenem Mittagessen (analog Sonderschülerinnen und –schüler ohne Heimpflege).
3. Ein Kind lebt in einem Jugendheim und besucht eine externe Sonderschule: Die Institution verlangt von den Eltern einen reduzierten Betrag von Fr. 15, die Schulgemeinde verlangt von den Eltern einen Beitrag von Fr. 10 für das Mittagessen in der externen Sonderschule.
4. Ein Kind lebt in einer Pflegefamilie und besucht eine externe Sonderschule: Die Pflegefamilie verlangt von den Eltern einen reduzierten Betrag von Fr. 15, die Schulgemeinde verlangt von den Eltern einen Beitrag von Fr. 10 für das Mittagessen in der externen Sonderschule.

3.2.4. Muster-Formulierungen Schulpflegebeschlüsse Kostengutsprachen Sonderschulung

Wenn Gemeinden einen Schulpflegebeschluss mit einer Kostengutsprache für die Sonderschulung ausstellen, können folgende Muster-Formulierungsvorschläge als Grundlage genommen werden:

1. Baustein a)

Die Schulpflege beschliesst: Die Kosten für die separierte Sonderschulung in der Sonderschule XY in der Höhe von ca. Fr. 55'000 werden bewilligt. Die Zahlung an das Volksschulamt erfolgt nach dessen Rechnungsstellung.

2. Baustein b)

Die Gemeinde verpflichtet sich,

- die Kosten für die Platzierung in der Sonderschule XY im Rahmen des jährlich vom Kanton (Volksschulamt) in Rechnung gestellten Kostenanteils gemäss § 64 a. VSG in der Höhe von rund Fr. 55'000/Jahr sowie
- die Kosten für den Transport in der Höhe von (rund) Fr. XX pro Jahr zu übernehmen.

3. Baustein c)

Bei einer tabellarischen Zusammenstellung der Kosten bei Kosten Sonderschulung ca. Fr. 55'000 pro Platz/Jahr einsetzen, allenfalls mit Hinweis „zahlbar an den Kanton (Volksschulamt)“.



3.3. Zuweisung zur Sonderschulung in Kombination mit Heimpflege (Schulheime)

Der Prozess der Zuweisung zur Sonderschulung bleibt unverändert wie bisher bestehen. Für die Zuweisung zur Sonderschulung ist ein schulisches Standortgespräch (SSG) und eine schulpsychologische Abklärung mit Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) erforderlich. Verantwortlich für die Zuweisung zur Sonderschulung ist die Schulpflege.

Bei einer Zuweisung zur Sonderschulung in Kombination mit Heimpflege (Schulheime) ändert sich der Prozess der Zuweisung zur Heimpflege gemäss KJG. Auch hier bleibt der Prozessteil der Zuweisung zur Sonderschulung wie bisher bestehen. Für die Heimpflege benötigt es neu zudem eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Amts für Jugend und Berufsberatung (AJB). Die Schulpflege ist nicht mehr zuständig für den Entscheid der Zuweisung zur Heimpflege, kann die Eltern jedoch bei Bedarf bei der Antragsstellung unterstützen.

Mehr zu diesem Prozess ist bei der Webseite des Amts für Jugend und Berufsberatung zu erfahren: <https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung.html>

> Informationsvideo Kostenübernahmegarantien (KÜG)

> Schulungsvideo Kostenübernahmegarantien

3.4. Integrierte Sonderschulung

Bei der integrierten Sonderschulung findet der Unterricht mehrheitlich in einer Regelklasse statt. Die Verantwortung für die interdisziplinäre Förderplanung trägt eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge. Ist eine Regelschule für die integrierte Sonderschulung verantwortlich und verfügt sie nicht über das zusätzlich notwendige behinderungsspezifische Fachwissen, so nimmt sie Beratung und Unterstützung einer Sonderschule in Anspruch.

Bei der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) übt der Kanton wie bisher bei der Ausrichtung von Kostenanteilen und neu auch bei Beschwerden oder Hinweisen auf Unstimmigkeiten sowie auf Wunsch der Gemeinde eine Aufsicht aus. Über die qualitativen Anforderungen an eine ISR wurden die Schulleitungen im Rahmen der Bezirkstreffen 2021/22 informiert. Mehr Details zur Umsetzung dieser Verordnungsanpassung werden im Frühling 2022 kommuniziert.

3.1. Rechnungsstellung für Spitalschulung

Neu stellt der Kanton den Gemeinden die Kostenanteile für die Spitalschulung in Rechnung. Die Spitalschulen stellen keine Rechnung mehr an die Gemeinden. Die bisher durch die Spitalschulen erhobenen Versorgertaxen entfallen.

Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Spitalschulen. Von den angefallenen Gesamtkosten trägt der Kanton 35 %. Die Gemeinden übernehmen insgesamt 65 % der Kosten. Die Gemeindeanteile werden aufgrund der im jeweiligen Berichtsjahr effektiv anfallenden Kosten berechnet und im Folgejahr mit einem einheitlichen Betrag pro Einwohner und Einwohnerin in Rechnung gestellt. Mit «Gemeinde» ist gemäss § 77 des Volksschulgesetzes (VSG; LS 412.100) die Schulgemeinde oder die Einheitsgemeinde gemeint. Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich an die Primarschul- oder die Einheitsgemeinde. Damit keine Doppelbelastung erfolgt, wird eine Rechnungsstellung an eine Oberstufenschulgemeinde ausgeschlossen. Die interne Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.

3.2. Spitalschulung als Einzelunterricht

Neu kann die Spitalschulung vor und nach dem Aufenthalt im Spital oder in der Klinik für Schülerinnen und Schüler der Volksschule in begründeten Ausnahmefällen auch in Form von Einzelunterricht durch die Gemeinde erfolgen. Die Zuweisung (Beginn und Ende) zum Einzelunterricht im Rahmen der Spitalschulung erfolgt durch die Schulpflege aufgrund eines medizinischen Befundes. Die Organisation und die Finanzierung des Einzelunterrichts erfolgt vollumfänglich durch die Gemeinde. Weitere Details zum Einzelunterricht werden anfangs 2022 auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet.

4. Häufig gestellte Fragen (FAQ)

In diesem Kapitel sind häufig gestellte Fragen von Schulgemeinden zusammengetragen, die bis Ende 2021 eingegangen sind.

4.1. Begriff Sonderschulen

Was ist mit Sonderschulen bei der Kommunikation jeweils gemeint? Umfasst dies nur Tagessonderschulen?

Das Volksschulamt unterscheidet nicht mehr zwischen Tagessonderschulen oder Sonderschulen in Kombination mit Heimpflege. Es gibt Kinder, welche aufgrund ihres Sonderschulstatus eine externe Sonderschule besuchen, das kann der Besuch von

- a. einer Sonderschule oder
- b. einer Sonderschule in einem Schulheim, aber ohne Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit (Heimpflege) oder
- c. eine Sonderschule in einem Schulheim, mit der Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit (Heimpflege) sein.

Daher gibt es nur noch den Besuch einer Sonderschule. Und diese Sonderschule kostet eine zuweisende Gemeinde pro Jahr und Schülerin und Schüler ca. Fr. 55'000.



4.2. Budgetierung Sonderschulung Gemeindeanteil

Ist es korrekt, dass ab 1. Januar 2022 für die separative Sonderschulung in einer Sonderschule oder in einem Schulheim für die Sonderschultypen A, B und C von einem einheitlichen Beitrag für die Gemeinde von Fr. 55'000 ausgegangen werden kann?

Das ist richtig, neu ist es ein einheitlicher Betrag, der für die Sonderschulung pro Fall budgetiert werden soll und dieser ist unabhängig vom Sonderschultyp. Der Gemeinde wird vom Volksschulamt der Gemeindeanteil pro platzierter Sonderschülerin oder platziertem Sonderschüler per Stichtag 15. September in Rechnung gestellt. Dies gilt für alle vom Kanton bewilligten Sonderschulen. Die Sonderschulen stellen für die Sonderschulung keine Rechnung mehr an die Gemeinden.

Wie verhält es sich mit Sonderschülern, die in einer bewilligten Privatschule platziert sind?

Diese Schülerinnen und Schüler sind nicht als "externe Sonderschüler und Sonderschülerinnen" aufzuführen. Der Gemeindeanteil ist nur für Kinder, die in einer vom Kanton bewilligten Sonderschule platziert sind, zu zahlen. Das sind staatlich anerkannte Sonderschulen im Kanton Zürich oder ausserkantonale Sonderschulen mit einer IVSE-Anerkennung. Platzierungen in Privatschulen müssen die Eltern und in absoluten Ausnahmefällen die Gemeinden weiterhin selber bezahlen, da diese Schulen keine Bewilligung als Sonderschulen haben. Einen Kostenbeitrag von Seiten Kanton gibt es nicht. Solche Platzierungen durch die Gemeinden sind nur erlaubt, wenn das verfassungsrechtliche Recht auf Bildung für diese Schülerin oder diesen Schüler unmöglich in einer Regelschule oder einer anerkannten Sonderschule erfüllt werden kann. Eine Zuweisung in eine Privatschule ohne Sonderschulbewilligung beschränkt sich auf begründete Ausnahmefälle (ultima ratio-Lösung).

Eine Liste aller bewilligten Sonderschulen ist zu finden unter:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/sonderschulen.html>

Schulen, die bei der Liste der bewilligten Sonderschulen nicht aufgeführt sind, sind Privatschulen, bei deren Platzierung die Kosten voll zu Lasten der Eltern oder in absoluten Ausnahmefällen zu Lasten der Gemeinden gehen.

Wo sind weitere Informationen zur Budgetierung der Sonderschulung zu finden?

Weitere Informationen sind im Leitungszirkular sowie im Orientierungsschreiben des Gemeindeamts zu finden.

Leitungszirkular vom 25. Mai 2021

<https://vsa2.zh.ch/newsletter-tool/archiv-detail.php?id=13326>

Orientierungsschreiben des Gemeindeamts vom 25. Mai 2021
<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/gemeindefinanzen/finanzhaushalt-gemeinden/budget-jahresrechnung.html#-1949483752>
> Orientierungsschreiben

4.3. Rechnungsstellung für Sonder- und Spitalschulung

Wie sieht der Ablauf der Rechnungsstellung bei einem Kind oder Jugendlichen aus, welches in einem Schulheim platziert ist (Wohnen und Sonderschule)?

Bei der externen Sonderschulung ändert sich nichts – zuständig für die Zuweisung zur Sonderschulung bleibt die Wohngemeinde der Eltern. Die Kosten der Sonderschulung übernimmt das Volksschulamt und verrechnet sie nach definiertem Schlüssel der Wohngemeinde weiter. Das heisst, die Kosten für am 15. September in einer Sonderschule platzierten Schülerinnen und Schüler werden der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

Für das Wohnen erhält die politische Gemeinde vom Amt für Jugend und Berufsberatung für Leistungen gemäss dem KJG eine jährliche Rechnung mit einem bestimmten Betrag pro Einwohner.

Wer erhält die Rechnung für die Sonder- und Spitalschulung? Ist dies die Einheitsgemeinde, die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde?

Die Rechnungen, die der Kanton pro platziertem Kind oder Jugendlichen für die Sonderschulung und pro Einwohnerinnen und Einwohner für die Spitalschulung stellt, geht an die Schulgemeinde oder die Einheitsgemeinde.

4.4. Kostengutsprachen

Was sind mögliche Formulierungen beim Schulpflegebeschluss für die Kostengutsprachen der Sonderschulung?

Siehe Formulierungsvorschläge beim Kapitel 3.2.4. „Muster-Formulierungen Schulpflegebeschlüsse Kostengutsprachen Sonderschulung“.

4.5. Verpflegungsbeiträge

Wie ist der Ablauf der Verrechnung der Verpflegungsbeiträge, die von den Eltern übernommen werden müssen, beim Besuch einer externen Sonderschule?

Die Verrechnung der Elternbeiträge für das Mittagessen in der Sonderschule (ohne Heimpflege) erfolgt wie bisher durch die zuweisende Gemeinde. Die Anzahl eingenommener Mittagessen muss wie bisher die Sonderschule angeben.



Wie ist der Ablauf der Verrechnung der Verpflegungsbeiträge bei Schulheimen?

Wenn ein Kind oder Jugendlicher in einem Schulheim die Sonderschule besucht und dort auch wohnt, verlangt das Schulheim von den Eltern einen Verpflegungsbeitrag gemäss der Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV). Die Schulgemeinde stellt in diesen Fällen keine Rechnung an die Eltern.

Für weitere Fälle siehe Kapitel 3.2.3 „Verpflegungsbeiträge“.

4.6. Transportkosten

Sind im von den Schulgemeinden zu budgetierender Betrag von CHF 55'000 pro extern geschultem Kind oder Jugendlichen die Transportkosten inbegriffen oder sind diese separat zu budgetieren?

Die Transportkosten sind in diesem Betrag nicht enthalten. Sie sind separat zu budgetieren und gehen zulasten der Gemeinde.

4.7. Versorgertaxen

Werden ab dem 1. Januar 2022 noch Versorgertaxen in Rechnung gestellt?

Ab dem 1. Januar 2022 stellen Sonderschulen den Gemeinden keine Versorgertaxen mehr in Rechnung. Erstmals im Jahr 2023 stellt der Kanton den Gemeinden rückwirkend für die platzierten Sonderschüler/innen im Kalenderjahr 2022 Rechnung. Die Verordnung über die Versorgertaxen wird aufgehoben. Die Sonderschulen kosten für die Gemeinden alle gleichviel. Gemäss aktueller Berechnung rund Fr. 55'000 pro Kind.

Gelten die Änderungen zu den Versorgertaxen auch für ausserkantonale Sonderschulen?

Ja. Die Kosten für Platzierungen in anderen Kantonen sind im Gemeindeanteil von ca. Fr. 55'000 enthalten. Das heisst: das Amt für Jugend und Berufsberatung bezahlt die gesamten Kosten für Platzierungen in andern Kantonen und stellt dem Volksschulamt dafür Rechnung. Diese Kosten werden zu den Gesamtkosten für die innerkantonalen Sonderschulen dazugerechnet und dann der Gemeindeanteil von 65% berechnet.



4.8. Finanzierung Heimpflege

Wie werden die Kosten für Sonderschulheime, bei Kindern und Jugendlichen mit Übernachtung ab Januar 2022 verrechnet? Was muss dort im Budget eingestellt werden?

Schulgemeinden sind nur noch für die Kosten der Sonderschulung zuständig. Die Kosten für die Übernachtung in einem Schulheim werden im KJG geregelt. Die Kosten für Heimpflegeleistungen (die Übernachtung im Heim) werden neu vom Amt für Jugend und Berufsberatung jährlich mit einem Pauschalbetrag pro Einwohner und Einwohnerin in Rechnung gestellt. Die Rechnung geht an die politische Gemeinde.

Die Budgetinformation des Amts für Jugend und Berufsberatung sind im Orientierungsschreiben des Gemeindeamts enthalten: <https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/gemeindefinanzen/finanzhaushalt-gemeinden/budget-jahresrechnung.html#-1949483752>

> Orientierungsschreiben 2021

4.9. Budgetierung Spitalschulung Gemeindeanteil

Wie hoch ist der zu budgetierende Betrag pro Einwohner/in für die Spitalschulung?

Aktuellen Berechnungen zu Folge kann nach wie vor von maximalen Kosten von Fr. 5.40 pro Einwohnerin und Einwohner ausgegangen werden.

Mehr Informationen sind im Leitungszirkular vom 25. Mai 2021 zu finden: <https://vsa2.zh.ch/newsletter-tool/archiv-detail.php?id=13326>

Ist es richtig, dass der Kanton den Gemeinden für die Spitalschulung einen Betrag pro Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in Rechnung stellt, auch wenn von der betreffenden Gemeinde kein Kind oder Jugendlicher in einer Spitalschule unterrichtet wurde?

Ja, bei der Spitalschulung gilt neu ein solidarisches Finanzierungsmodell. Nach Vorliegen der definitiven Zahlen der Spitalschulung wird den Gemeinden der aufgrund dieser Zahlen errechnete Betrag in Rechnung gestellt.

Wie sind die Spitalschulkosten, die den Gemeinden mit Primarschulaufgaben in Rechnung gestellt werden, den Oberstufenschulgemeinden weiter zu verrechnen?

Für die Weiterbelastung an die Sekundarschulgemeinden gibt es keine Regelung. Das Volksschulamt empfiehlt:

- a. eine Verteilung nach Anzahl Schülerinnen und Schülern oder
- b. eine Verteilung im Verhältnis der Sekundarschul- zu den Primarschulkosten.



4.10. Zuweisung Sonderschulung

Wie läuft die Zuweisung zu einem Schulheim künftig ab?

Die Zuweisung zur Sonderschulung in Kombination mit Heimpflege (Schulheime) ändert sich. Für die Heimpflege benötigt es neu eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Amtes für Jugend und Berufsberatung gemäss dem KJG. Die Schulpflege ist nicht mehr verantwortlich für diesen Entscheid, kann die Eltern jedoch bei Bedarf bei der Antragsstellung unterstützen. Der Prozess der Zuweisung zur Sonderschulung bleibt unverändert wie bisher bestehen.

Diese Änderungen haben eine Anpassung der Aufnahmevereinbarung zwischen den Sonderschulen und den Schulgemeinden zur Folge. Die Vorlage des angepassten Musteraufnahmevertrags für die Sonderschulung ist zu finden unter:

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf/schulinfo-sonderschulung.html#-145557218>

4.11. IVSE

Gibt es für bestehende Sonderschulplatzierungen ausserhalb des Kantons Zürich eine Veränderung? Trägt die Schulgemeinde weiterhin die gesamte Versorgertaxe, wie sie in der IVSE-Vereinbarung festgesetzt wurde?

Mit der Inkraftsetzung des neuen KJG sowie den Anpassungen im VSG ändert sich die Finanzierung grundsätzlich.

Für Zürcher Sonderschulen sowie für ausserkantonale IVSE-anerkannte Sonderschulen gilt:

- a. Die Leistung Sonderschule wird vom Volksschulamt übernommen und die Gesamtkosten im Schlüssel 65:35 zwischen Gemeinden und Kanton aufgeteilt. Den Schulgemeinden wird anteilmässig ein Betrag auf Basis der Anzahl Sonderschülerinnen und Sonderschüler verrechnet. Voraussetzung ist eine Sonderschulverfügung der zuständigen Schulbehörde gemäss Zuweisungsverfahren.
- b. Bei einer gleichzeitigen Platzierung in einem Heim (Schulheime) wird die Leistung "Betreutes Wohnen" vom Amt für Jugend und Berufsberatung übernommen und den politischen Gemeinden auf Basis der Einwohnerzahl im Schlüssel 60:40 Prozent weiter verrechnet. Voraussetzung ist eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Amtes für Jugend und Berufsberatung.